

1.

Im 16. Jahrhundert erwachsen durch die Glaubensspaltung Probleme, die nicht mehr ohne weiteres mit den traditionellen Kategorien des Rechtes und des politischen Handelns zu erfassen sind. Diese neuen Probleme lassen sich mit der Formel „causa religionis“ bezeichnen; damit soll der Sachverhalt gemeint sein, daß als Folge der Glaubensspaltung Konfessionen entstehen, von denen jede den Anspruch auf ausschließliche Geltung erhebt und damit den Einzelnen zur Option zwingt. An die Stelle der bisherigen unreflektierten Selbstverständlichkeit der Glaubensexistenz tritt die Forderung nach religiöser Entscheidung. Da diese Entscheidung je nach subjektiver Überzeugung des Betroffenen gegebenenfalls gegen Anordnungen der weltlichen Gewalt ausfällt, können religiöses Bekenntnis und politischer Gehorsam in eine Konfliktbeziehung zueinander geraten. Der konfessionelle Gegensatz als Ergebnis der Kirchenspaltung wird auf alle Lebensbereiche übertragen, so daß die bisher verbindlichen Normen des Urteils und die Maßstäbe für politisches und soziales Handeln fragwürdig werden und am eigenen Glaubensverständnis neu geprüft werden müssen. Damit wird die causa religionis für die Politik des 16. Jahrhunderts zu einem Faktor von großer Bedeutung und hohem Eigenwert. Die Solidarität der gleichen Konfession und die Notwendigkeit ihres äußeren Schutzes führt unvermeidlich zur Gruppen- und Parteibildung. Dies hat unmittelbar politische Folgen, da die Existenz einer zweiten Religionspartei für die numerisch oder machtpolitisch überlegene Konfession eines Territoriums eine politische Herausforderung bedeutet, auf die bis zum Ende des Jahrhunderts fast ausschließlich mit Mitteln des Rechtes oder der Gewalt reagiert wird, zumal der religiöse Gegensatz fast immer als Katalysator auch für andere Konflikte wirkt.

Die causa religionis trug ein überaus subjektives Element in die Politik, indem jetzt die Forderung nach Bewahrung und Durchsetzung der eigenen Glaubensüberzeugung in die politischen Auseinandersetzungen eingeführt wurde. Für den Einzelnen entstand mit der Konfessionalisierung die Frage, wie er sich sachgerecht verhalten sollte gegenüber einer Obrigkeit, die die Bekenner des „wahren“ Glaubens verfolgte und die „falsche“ Religion mit Gewalt aufrechterhielt und die damit ihren Zuständigkeitsbereich über Zeremonial- und Disziplinarfragen hinaus auf die Glaubensexistenz der Untertanen ausdehnte. Die Rechtmäßigkeit obrigkeitlichen Vorgehens wurde an der eigenen subjektiven Überzeugung gemessen, die absolute Geltung verlangte, so daß im Streit der